

Aktionsrichtlinie¹

„Innovationsimpuls Burgenland – Förderung für berufsbegleitende Bachelorstudien in IT, Elektronik und Photonik“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (in der Fassung LABl. Nr. 82/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Qualifizierung stellen die wesentlichen Grundpfeiler für adäquate und attraktive Beschäftigung in der Region dar. Sie sind die Säulen einer leistungstarken und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Daher sollen mit Hilfe dieser Förderungsaktion Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung zielgerichtet unterstützt werden, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ausgebaut und so für Wachstum und Sicherung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen gesorgt werden kann. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist es, eine Vielzahl an hochqualifizierten IT-Fachkräften sowie an Fachkräften im Bereich der angewandten Elektronik und Photonik, im speziellen in der Lichttechnik und in der Fahrzeugelektronik, in burgenländischen Unternehmen zu beschäftigen, um die digitale Transformation sowie die schnelle Entwicklung der modernen Elektronik bewältigen zu können.
- 2.2. Es soll eine Stärkung der Wettbewerbsposition der burgenländischen Betriebe durch eine höhere Qualifikation der Fachkräfte im Unternehmen erfolgen und somit auch die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums forciert werden.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (in der Fassung LABl. Nr. 82/2024)

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. L, 2023/2831 vom 15.12.2023.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 EUR nicht übersteigen.

Bei dem für die Zwecke dieser Verordnung zugrunde zu legenden Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen.

Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

Der Förderungswerbende ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderungsstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

4. Förderungswerber

4.1. Förderungswerbende können natürliche oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet oder im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen.

4.2. Der geförderte Personenkreis umfasst Mitarbeiter, die einer Vollzeitbeschäftigung im förderungwerbenden Unternehmen nachgehen, facheinschlägig beschäftigt und bei der Österreichischen Gesundheitskasse am Standort Burgenland gemeldet sind.

4.3. Ausschlusskriterien

4.3.1. Unternehmen aus den Bereichen Bank, Finanzdienstleistung, Versicherung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhand, Energieversorgungsunternehmen, Filialen von überregionalen Handelsketten, Kabel-TV Gesellschaften;

4.3.2. Vereine und Verbände;

4.3.3. Beihilfen an Körperschaften öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften

- 4.3.4. Beihilfen an Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50% von der öffentlichen Hand gehalten werden oder wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird, wenn diese nicht am freien Markt und gewinnorientiert agieren;

5. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine semesterbezogene Pauschale für burgenländische Unternehmen, die ihren Mitarbeitern die Teilnahme an einem berufsbegleitenden Bachelorstudium in IT Infrastruktur-Management, Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt auf Digitalisierungskompetenzen, Software-Engineering sowie angewandte Elektronik und Photonik (insbesondere in der Lichttechnik und in der Fahrzeugelektronik) bei 15 bis 20 freien Tagen als bildungsfreie Tage pro Semester bei im Regelfall 20 Semesterwochenstunden und 30 ECTS Punkten pro Semester ermöglichen.

Die in Frage kommenden Bachelor-Studiengänge aus dem Fachbereich Informatik setzen sich schwerpunktmäßig mit IT Infrastrukturen, Werkzeugen und Methoden zur Digitalisierung von Unternehmensprozessen sowie der Software-Entwicklung vernetzter Systeme auseinander. Der starke Fokus auf Infrastrukturen, das Management von Infrastrukturen sowie die Software-Entwicklung mit Schwerpunkt vernetzter Systeme bieten ein Alleinstellungsmerkmal in der österreichischen Bildungslandschaft.

Der Bachelor-Studiengang Angewandte Elektronik und Photonik legt seinen Schwerpunkt einerseits auf Laser-, Licht- und Kommunikationstechnik, und andererseits auf Leistungs- und Fahrzeugelektronik.

Neben der fachlichen Ausbildung bieten die Studiengänge auch den Kompetenzerwerb in Sozial-Kompetenzen, beispielsweise Präsentations- oder Kommunikationstechniken, sowie grundlegende Kompetenzen in Management und Wirtschaft, die für Techniker eine ideale Ergänzung zu den fachlichen Kompetenzen darstellen.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Ausmaß von max. 2.000,00 Euro pro Semester, max. daher 12.000,00 Euro je Studierenden für drei Jahre (Mindeststudiendauer für Bachelorstudiengang).

Pro Unternehmen können maximal drei Mitarbeiter gefördert werden.

7. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 7.1. Das Ansuchen ist für die Dauer eines gesamten Studiums jeweils bis spätestens 31.10. des ersten Semesters bei der Förderungsstelle einzubringen.
- 7.2. Die für **die Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen müssen spätestens drei Monate nach Einbringung des Ansuchens vollständig bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH eingelangt sein**, andernfalls wird das Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 7.3. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 7.4. Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis der Gewährung eines freien Arbeitstages im Ausmaß von je 8 Stunden pro Woche pro Semester sowie die facheinschlägige Beschäftigung des Studierenden im Unternehmen.

- 7.5. Förderungen können nur für jene Ausbildungen gewährt werden, bei denen auch ein Beitrag der jeweiligen Hochschule erfolgt. So ist das Studium in einer berufsbegleitenden oder berufsermöglichenden Form anzubieten. Für den Auszubildenden dürfen keine Studienbeiträge eingehoben werden.
- 7.6. Die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sind innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes zu erfüllen. Bei Nichterfüllung kann die Förderstelle Nachfristen setzen und/oder die gewährte Förderung widerrufen und das Ansuchen außer Evidenz nehmen.
- 7.7. Die zuerkannte Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts ein Insolvenzverfahren oder Konkursverfahren eröffnet wird oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt wird. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Konkursverfahrens, nach Auszahlung der Förderung, gilt das Projekt als ordnungsgemäß abgeschlossen.
- 7.8. Die Auszahlung der aliquoten Fördermittel erfolgt grundsätzlich jeweils nach Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des 2., 4. und 6. Semesters sowie sonstiger vereinbarter Nachweise im Nachhinein.
- 7.9. Förderstelle
Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor **gemäß Punkt 7.1** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

Das Förderansuchen ist in allen Punkten **vollständig und genau auszufüllen und firmenmäßig zu unterfertigen.**

8. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinie "Innovationsimpuls Burgenland – Förderung für berufsbegleitende Bachelorstudien in IT, Elektronik und Photonik " gilt – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - für Anträge, die bis 31. Oktober 2025 eingebracht werden.